

Satzung

des Schulvereins der Grundschule an den Weiden

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Schulverein der Grundschule an den Weiden e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist in

18147 Rostock, Pablo-Picasso-Straße 44.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr mit Beginn am 1. August und Ende am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Schulverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Grundschule an den Weiden.

Er bezweckt insbesondere die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht, oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebes und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütung begünstigt werden.

(3) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein öffentliche Aktivitäten entfalten sowie Kontakte aufnehmen und pflegen, die diesem Ziel dienlich sind.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, sich der Schule verbunden fühlt und den Verein in seinem Zweck und seinen Zielen unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.
- (3) Wer sich um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt zum Geschäftsjahresende; der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand zu erklären
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch den Vorstand ausgesprochen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Art der Zahlung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 6

Mittel

Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, durch Veranstaltungen sowie durch anderweitige Mittel aufgebracht.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 8

Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt es

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
- d) die Höhe und die Art der Zahlung, des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen.
- e) über Satzungsänderungen zu beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.

(3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfassung muss durch mindestens drei Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (6) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind nur der 1. und 2. Vorsitzende berechtigt. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (7) Bei Geldbewegungen ist der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zeichnungsberechtigt.

§ 11

Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht vor, der als Mindestinhalt alle Einnahmen, alle Ausgaben sowie den Vermögensumfang enthalten muss.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung darüber. Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, abzuschließen.

§ 12

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung ist bei Wegfall des Zwecks oder aus anderen schwerwiegenden Gründen möglich.

(2) Bei der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von dreiviertel aller bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig, mindestens jedoch fünfzig Prozent aller Mitglieder.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulverwaltungsamt mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Sie ist von der Mitgliederversammlung angenommen worden.

Die Satzung wurde am 19. Juni 2001 von der Mitgliederversammlung geändert und tritt in dieser Form in Kraft.

Die Satzung wurde am 17. Juni 2013 von der Mitgliederversammlung geändert und tritt in dieser Form in Kraft.

Katharina Benkmann

1. Vorsitzende des Schulvereins